

**Satzung zur Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen für den Freistaat  
Sachsen (Kleineinleiterabgabesatzung – KAS)  
vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge am 9. Dezember 2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand**

- (1) Der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. eine ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie mit einer biologischen Stufe gem. DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

**§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist
- (2) Zur Abgabe nach § 2 Abs. 1 gehören auch der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe (Verwaltungsaufwand).
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 beträgt je Einwohner und Jahr 17,895 € Die Abgabe nach § 2 Abs. 2 (Verwaltungsaufwand) beträgt je Grundstück und Jahr 19,26 €

### **§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
  1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge schriftlich angezeigt wurde;
  2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
  3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu €10.000,00 geahndet werden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwarzenberg, den 9. Dezember 2009

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

<sup>1</sup>Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 9. Dezember 2009

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

Bürgermeister Joachim Rudler  
Verbandsvorsitzender